

PROTOKOLL

der 2. Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberburg vom 15. November 2012, in der Aula der Schulanlage Stöckernfeld in Oberburg

Beginn 19:30 Uhr

Schluss 21:15 Uhr

Anwesende:

Vorsitz Pieren Andrea

Sekretär Zurflüh Martin

Stimmberechtigte 75 (rund 3.7 % von 2'006 Stimmberechtigten)

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:

Andrea Pieren

Martin Zurflüh

Versammlungsleiterin Andrea Pieren begrüsst die Anwesenden zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 40 OgR) in den Amtsanzeigern Nrn. 41 und 42 vom 11. und 18. Oktober 2012 einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Die Akten zu den traktandierten Geschäften wurden in der Gemeindeschreiberei termingerecht öffentlich aufgelegt.

Sie weist einleitend speziell auf folgende Punkte hin:

- Gemäss Art. 47, 3 des Gemeindegesetzes gilt die Ausstandspflicht an Gemeindeversammlungen nicht. Die Gemeindeversammlungen sind für jedermann öffentlich solange dadurch die Versammlung nicht gestört wird.
- Wenn jemand das Gefühl hat, dass Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften verletzt würden, so muss dies an der Versammlung sofort beanstanden werden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a GG). Die Frist für eine Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt beträgt 30 Tage.
- Es ist jeder Haushaltung im Informationsblatt „PUNKTO OBERBURG“ eine Botenschaft zu dieser Versammlung zugestellt worden. Die Referenten werden sich deshalb kurz fassen, jedoch natürlich allfällige Fragen aus den Reihen der Anwesenden nach Möglichkeit beantworten.

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Schaufelberger Werner, Flurweg 2, 3414 Oberburg
- Häusler Alfred, Breitenwaldstrasse 51, 3414 Oberburg

Nicht stimmberechtigt sind:

- Frau Graber, Berner Zeitung
- Martin Zurflüh, Gemeindeschreiber
- Urs Berger, Bauverwalter
- Hansjürg Wiedmer, Mitarbeiter Gemeindverwaltung
- Elisabeth Schori, Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung
- Ramona Rohrbach, Mitarbeiterin Gemeindeverwaltung
- Anina Burkhalter, Lernende Gemeindeverwaltung
- Sandra Ritter, noch nicht volljährige Jungbürgerin

Das Stimmrecht der übrigen Anwesenden wird nicht bestritten.

TRAKTANDEN

Die Traktandenliste gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in der publizierten Reihenfolge wie folgt genehmigt:

72/2012	1.12.702	Friedhof- und Bestattungsreglement: Genehmigung
73/2012	5.761	Reglement über Beiträge an unzumutbare Schulwege: Genehmigung
74/2012	4.1101.1	Dachsanieierung Primar- und Sekundarschulhaus: Kreditgenehmigung
75/2012	1.300	Verschiedenes und Anregungen

Referent: Gemeinderatsvizepräsidentin Rita Sampogna

Sachverhalt

Das heute gültige Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen stammt aus dem Jahre 2005. Verschiedene darin enthaltene Bestimmungen sind überholt und nicht mehr zeitgemäss.

Aus diesem Grund hat die Kommission für Soziales im Auftrag des Gemeinderates ein neues Friedhof- und Bestattungsreglement ausgearbeitet. An diversen Sitzungen wurde anhand von Musterreglementen sowie den gemachten Erfahrungen ein neues Reglement erstellt.

Hätte man nur das bestehende Reglement überarbeitet, wäre dies wegen den vielen Anpassungen sehr unleserlich geworden. Die Kommission hat sich deshalb für eine komplette Neufassung entschlossen. Der Titel des neuen Reglementes lautet „Friedhof- und Bestattungsreglement“. Weiter wird das Reglement mit einer Verordnung mit Gebührentarif ergänzt. Diese wird vom Gemeinderat erlassen.

Wie bei neuen Reglementen üblich, hat der Gemeinderat eine Mitwirkung in den Parteien und der Bevölkerung durchgeführt. Bis zum Ablauf der Mitwirkungsfrist sind drei Eingaben eingegangen. Der Gemeinderat hat diese an seiner Sitzung vom 10. September 2012 behandelt und wo nötig das Reglement entsprechend angepasst und ergänzt.

Die wichtigsten Reglementsänderungen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber unserem heutigen Reglement können wie folgt zusammengefasst werden:

- Keine Verlängerung mehr von Familiengräbern und Mauernischen
- Vorschriften im Bezug auf die Grabmäler vereinfacht
- Die Kosten der Erstellung des Grabes werden den Hinterbliebenen vom Totengräber neu direkt in Rechnung gestellt
- Anpassungen des Gebührenrahmens
- Gemeinschaftsgrab mit Bestimmungen ergänzt
- Redaktionelle und gestalterische Anpassungen

Das neue Reglement sieht wie folgt aus:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Organe

Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind

- a) der Gemeinderat
- b) die Kommission für Soziales
- c) der Friedhofgärtner
- d) der Totengräber

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Gemeinderat	<p>Artikel 2 Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> a) führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen b) erlässt die notwendige Verordnung inkl. Gebührentarif c) wählt die Mitglieder der Kommission für Soziales d) wählt den Friedhofgärtner und den Totengräber und regelt das Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde in einem Werkvertrag e) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kommission für Soziales
Kommission für Soziales	<p>Artikel 3 Die Kommission für Soziales</p> <ol style="list-style-type: none"> a) überwacht das Friedhof- und Bestattungswesen b) genehmigt die Planung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderungen der Friedhöfe c) verwaltet die Friedhofanlagen, überwacht die zugehörigen Gebäude und erteilt Aufträge d) erteilt die im Reglement vorgesehenen Bewilligungen e) stellt Antrag an den Gemeinderat für Angelegenheiten in dessen Zuständigkeitsbereich f) erstellt das Budget und verfügt über die Verwendung der Voranschlagskredite g) beaufsichtigt Friedhofgärtner und Totengräber und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht h) protokolliert ihre Verhandlungen
Friedhofgärtner/ Totengräber	<p>Artikel 4 Die Aufgaben des Friedhofgärtners und des Totengräbers sind in einem separaten Werkvertrag geregelt.</p>
Friedhofanlagen	<p>Artikel 5</p> <p>¹ In der Aufbahrungshalle können maximal 2 Leichname aufgebahrt werden.</p> <p>² Die sich in der Aufbahrungshalle befindlichen Toiletten sind öffentlich.</p> <p>³ Die vorhandenen Parkplätze stehen den Friedhofbesuchern und dem Werkpersonal zur Verfügung. Dauerparkieren ist nicht gestattet.</p> <p>⁴ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Insbesondere sind untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) das Mitführen von Tieren b) das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals und der Grabmallieferanten c) das Verursachen von unnötigem Lärm d) jede Verunreinigung von Grabmälern, Anlagen und Gebäuden
<u>2. Die Bestattung</u>	
Bestattung	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Zeitpunkt und Form der Bestattung sind durch die Angehörigen rechtzeitig mit dem Pfarramt oder dem Totengräber zu besprechen.</p> <p>² Wünsche der Verstorbenen und der Angehörigen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.</p> <p>³ Ohne Weisung gemäss Abs. 2 wird den Angehörigen und der Trauergemeinde der Zugang zu den Besucherräumen der Aufbahrungshalle bis zehn Minuten vor der Bestattung gewährleistet.</p>

⁴ Anderswo aufgebahrte Leichname sind spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattung in das Friedhofgebäude zu überführen.

- Kirchliche Feier
- Artikel 7**
¹ Die Form der kirchlichen Trauerfeier richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche und der Kirchengemeinde.
- ² Die Gestaltung der kirchlichen Feier ist den Angehörigen nach Absprache mit dem Pfarramt überlassen.
- ³ Fehlen Angehörige, ordnet das zuständige Pfarramt oder die zuständige Religionsgemeinschaft das Erforderliche in eigenem Ermessen an.

- Kirchengeläute
- Artikel 8**
¹ Das erste Kirchengeläute beginnt zehn Minuten vor der Bestattungsfeier.
- ² Das zweite Kirchengeläute setzt nach Abschluss der liturgischen Handlung auf dem Friedhof ein und dauert bis zum Beginn des Trauergottesdienstes.

- Bestattungszeiten
- Artikel 9**
¹ Bestattungen finden grundsätzlich um 14.00 Uhr statt.
- ² Sind an einem Tag zwei Bestattungen vorgesehen, beginnt die erste Bestattung zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.
- ³ Urnenbeisetzungen, welche nach der Trauerfeier erfolgen, finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.
- ⁴ An Samstagen und an öffentlichen Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Bestattungen vorgenommen werden.

- Beisetzungsstätten
- Artikel 10**
¹ Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:
- a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - b) Reihengräber von Kindern
 - c) Flächen für Familiengräber
 - d) Mauernischen für Urnen
 - e) Reihengräber zur Beisetzung von Urnen
 - f) Gemeinschaftsgrab
- ² Die Kommission für Soziales bestimmt die Lage der verschiedenen Abteilungen.
- ³ Der Totengräber teilt den Bestattungsplatz zu.
- ⁴ Reservationen zu Lebzeiten sind nicht möglich.
- ⁵ Die Kosten sind in der Verordnung geregelt.

- Schliessen des Grabes
- Artikel 11**
¹ Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.

- Grabesruhe
- Artikel 12**
¹ Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre.
- ² Die Frist der Grabesruhe beginnt mit der ersten Beisetzung.
- ³ Vorbehalten gerichtlich angeordneter Ausgrabung darf die Grabesruhe während dieser Zeit weder gestört noch dürfen Gräber geöffnet werden.

- Aufhebung von Gräbern
- Artikel 13**
¹ Nach Ablauf der Grabesruhe von 25 Jahren kann die Kommission für Soziales die Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen verfügen.

² Verfügungen zur Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen sind mindestens drei Monate vorher im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Oberburg bekannt zu machen.

³ Die Kommission für Soziales verfügt über nicht fristgerecht geräumte Gräber.

Familiengräber	<p>Artikel 14</p> <p>¹ Familiengräber bleiben 40 Jahre bestehen.</p> <p>² In Familiengräbern dürfen maximal zwei Sargbestattungen vorgenommen werden, die Särge dürfen nie übereinander gelegt werden.</p> <p>³ In Familiengräbern dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden.</p>
Urnenmauernischen	<p>Artikel 15</p> <p>¹ In den Urnenmauern bestehen Nischen für die Beisetzung von einer resp. zwei Urnen.</p> <p>² Die Mauernischen sind mit einheitlichen Platten, welche zugleich als Grabmal dienen, abgedeckt.</p>
Gemeinschaftsgrab	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Es wird nur die Asche, jedoch ohne Urne beigesetzt.</p> <p>² Am Gemeinschaftsgrab können Namensschilder angebracht werden. Deren Verrechnung richtet sich nach der Verordnung.</p> <p>³ Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt, an welchem die Blumen und Kränze während zwei Wochen nach der Beisetzung belassen werden.</p> <p>⁴ Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen und Kränze entfernt.</p> <p>⁵ Während des Jahres ist jeglicher Grabschmuck wie Figuren, Kerzen etc. nicht gestattet.</p> <p>⁶ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde.</p>
Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber	<p>Artikel 17</p> <p>¹ In einem bestehenden Grab können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.</p> <p>² Das bestehende Grab darf im Zeitpunkt der Urnenbeisetzung nicht länger als 15 Jahre bestehen.</p>
<p><u>4. Anpflanzung, Unterhalt der Gräber</u></p>	
Zuständigkeit	<p>Artikel 18</p> <p>Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen etc. werden im Werkvertrag mit dem Friedhofgärtner geregelt.</p>
Grabschmuck	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Die Reihengräber dürfen erst nach Anbringen der Grabeinfassung mit einer Bepflanzung versehen werden.</p> <p>² Die Angehörigen oder ein von ihnen beauftragter Dritter besorgen die Bepflanzung und Pflege des Grabes unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements.</p> <p>³ Gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührentarif besorgt die Einwohnergemeinde während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren das Bepflanzen und die Pflege der Gräber. Details werden in der Verordnung geregelt.</p>

Artikel 20
 Art der Bepflanzung ¹ Anpflanzungen, welche das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind verboten.
² Insbesondere ist das Pflanzen von Bäumen verboten.
³ Der Friedhofgärtner ist für die Bepflanzung der Gesamtfläche vor den Urnenmauern zuständig.
⁴ Die Angehörigen können pro Nische eine Topfpflanze mit einem Durchmesser von maximal 35 cm oder einen Blumenstrauss in einer Grabvase aufstellen.
⁵ Ungeeignete oder störende Pflanzen werden entfernt.

Artikel 21
 Vernachlässigte Gräber Vernachlässigte Gräber werden mit Bodendecker bepflanzt.

5. Grabmäler

Artikel 22
 Grabkreuz Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab durch die Gemeinde mit einer Grabnummer und einem beschrifteten Holzkreuz versehen.

Artikel 23
 Bewilligungspflicht ¹ Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich.

² Das schriftliche Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

- a) Grundriss, Vor-, Rück- und Seitenansicht im Massstab 1:10
- b) Name und Adresse der Gesuchsteller
- c) Name und Adresse des Herstellers
- d) Materialangabe
- e) Masse des Grabmals

Artikel 24
 Material und Bearbeitung ¹ Zugelassen sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus natürlichen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeisen.

² Die Grabmäler sollen sich ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Artikel 25
 Beschriftung der Gräber Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Metallbuchstaben müssen aus rostfreiem Material angefertigt werden.

Artikel 26
 Beschriftung der Mauernischen Die Beschriftung der als Grabmal dienenden Abdeckplatten hat aus einheitlichen, eingravierten Blockschriftbuchstaben zu bestehen. Der Totengräber bestellt die Abdeckplatten.

Artikel 27
 Dimensionen der Grabmäler bei Erdbestattungen Für Grabmäler bei Erdbestattungen sind folgende Ausmasse (in cm) zulässig:

- | | | |
|---|--|-------------------|
| a) Reihengräber | Max. Höhe/Breite | Min. Breite/Dicke |
| - Erwachsenengräber | 110/60 | 40/14 |
| - Kinder- und Kleinkindergräber | 80/45 | 40/12 |
| - Grabmäler aus Hartholz,
Schmiedeisen | 110/60 | 55/5 |
| b) Familiengräber | Die Dimensionen werden von Fall zu Fall bewilligt. Die maximale Höhe liegt bei 110 cm. | |

Dimensionen der Grabmäler bei Urnenbestattungen	<p>Artikel 28 Für Grabmäler bei Urnenbestattungen sind folgende Ausmasse (in cm) zulässig:</p> <p>a) Einzelgräber im Urnenfriedhof Max. Höhe/Breite Min. Breite/Dicke 80/50 40/12</p> <p>b) Platten in der Urnenmauer Diese Platten sind genormt.</p>
Errichtung Grabmäler	<p>Artikel 29 ¹ Grabmäler bei Erdbestattungen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung errichtet werden. ² Spätestens 2 Tage vor dem Aufstellen des Grabmales ist der Friedhofgärtner unter Vorlage der Bewilligung über die Erstellung des Grabmales zu orientieren. ³ Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmales. ⁴ Grabmäler dürfen nur während den ortsüblichen Arbeitszeiten und nicht während einer Bestattung aufgestellt werden. ⁵ Für Schäden an anderen Grabmälern oder Einrichtungen haftet der Ersteller des Grabmals.</p>
Instandhaltung	<p>Artikel 30 ¹ Schadhafte oder schiefe Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. ² Wird ein schadhaftes oder schiefes Grabmal trotz Aufforderung durch die Kommission für Soziales nicht instand gestellt, übernimmt der Friedhofgärtner die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen. ³ Die Angehörigen sind von der Kommission für Soziales in der Aufforderung über die möglichen Kostenfolgen zu orientieren.</p>
<u>6. Gebühren</u>	
Graberstellung	<p>Artikel 31 Die Kosten der Erstellung des Grabes werden den Hinterbliebenen vom Totengräber gemäss effektivem Aufwand und nach den Preisempfehlungen des Kantonalbernerischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verbandes direkt in Rechnung gestellt.</p>
Erdbestattung	<p>Artikel 32 ¹ Für Erwachsenengräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 0.-- bis Fr. 300.-- b) Auswärtige Fr. 800.-- bis Fr. 1'100.--</p> <p>² Für Kindergräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 0.-- bis Fr. 200.-- b) Auswärtige Fr. 400.-- bis Fr. 700.--</p>
Familiengräber	<p>Artikel 33 Für ein Familiengrab wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 4'000.-- bis Fr. 6'000.-- b) Auswärtige Fr. 8'000.-- bis Fr. 10'000.--</p>
Urnengräber	<p>Artikel 34 Für die Urnenbeisetzung wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 0.-- bis Fr. 300.-- b) Auswärtige Fr. 500.-- bis Fr. 800.--</p>

Urnennischen	<p>Artikel 35</p> <p>¹ Für die Beisetzung in einer kleinen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 40px;">a) Ortsansässige</td> <td>Fr. 1'200.-- bis Fr. 1'500.--</td> </tr> <tr> <td>b) Auswärtige</td> <td>Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.--</td> </tr> </table> <p>² Für die Beisetzung in einer grossen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 40px;">a) Ortsansässige</td> <td>Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.--</td> </tr> <tr> <td>b) Auswärtige</td> <td>Fr. 4'800.-- bis Fr. 6'000.--</td> </tr> </table>	a) Ortsansässige	Fr. 1'200.-- bis Fr. 1'500.--	b) Auswärtige	Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.--	a) Ortsansässige	Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.--	b) Auswärtige	Fr. 4'800.-- bis Fr. 6'000.--
a) Ortsansässige	Fr. 1'200.-- bis Fr. 1'500.--								
b) Auswärtige	Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.--								
a) Ortsansässige	Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.--								
b) Auswärtige	Fr. 4'800.-- bis Fr. 6'000.--								
Gemeinschaftsgrab	<p>Artikel 36</p> <p>Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird folgende Gebühr erhoben:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 40px;">a) Ortsansässige</td> <td>Fr. 800.-- bis Fr. 1'100.--</td> </tr> <tr> <td>b) Auswärtige</td> <td>Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'200.--</td> </tr> </table>	a) Ortsansässige	Fr. 800.-- bis Fr. 1'100.--	b) Auswärtige	Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'200.--				
a) Ortsansässige	Fr. 800.-- bis Fr. 1'100.--								
b) Auswärtige	Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'200.--								
Grabunterhalt durch die Gemeinde	<p>Artikel 37</p> <p>¹ Auf Antrag kann die Gemeinde den Grabunterhalt für die Grabesruhe von 25 Jahren gegen Vorausleistung der Kosten übernehmen.</p> <p>² Die Vorausleistung für den Grabunterhalt durch die Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-right: 40px;">a) Erdbestattungsgrab</td> <td>Fr. 6'500.-- bis Fr. 8'000.--</td> </tr> <tr> <td>b) Urnengrab</td> <td>Fr. 5'000.-- bis Fr. 7'000.--</td> </tr> </table> <p>³ Die Vorauszahlung wird zur Deckung des Aufwandes für die halbjährliche Erneuerung der Grabbepflanzung und die Grabpflege verwendet und wird nicht verzinst.</p> <p>⁴ Es wird keine Abrechnung geführt und nicht aufgebrauchte Beträge werden nicht zurückerstattet.</p>	a) Erdbestattungsgrab	Fr. 6'500.-- bis Fr. 8'000.--	b) Urnengrab	Fr. 5'000.-- bis Fr. 7'000.--				
a) Erdbestattungsgrab	Fr. 6'500.-- bis Fr. 8'000.--								
b) Urnengrab	Fr. 5'000.-- bis Fr. 7'000.--								
Indexierung	<p>Artikel 38</p> <p>¹ Die Gebühren und die Vorauszahlung für den Grabunterhalt unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie basiert auf einem Indexstand von 99.8 Punkten (Stand April 2012, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).</p> <p>² Der Gemeinderat passt die Gebühren und die Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres an, sobald sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.</p>								
<u>7. Schlussbestimmungen</u>									
Haftungsausschluss	<p>Artikel 39</p> <p>¹ Die Gemeinde haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftung für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.</p> <p>² Insbesondere leistet die Gemeinde keinen Ersatz für Beschädigung der Gräber durch Dritte.</p>								
Widerhandlungen	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Soziales mit einer Busse bis 5'000.-- bestraft werden.</p> <p>² Allfällige Schadenersatzansprüche, die Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen sowie des eidgenössischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.</p>								
Rechtsmittel	<p>Artikel 41</p> <p>¹ Verfügungen und Beschlüsse der Kommission für Soziales können innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.</p>								

² Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 42

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 25. November 2004 aufgehoben.

Antrag des Gemeinderates

1. Das neue Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss (Grosses Mehr ohne Gegenstimme)

1. Das neue Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wird genehmigt.
1. Der Gemeinderat wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

**73/2012 5.761 Reglement über die Beiträge an Schulwege:
Genehmigung**

Referent: Gemeinderat Martin Schwander

Sachverhalt

Der Schülertransport ist in Oberburg seit über zehn Jahren ein ständiges Thema.

Heute werden gemäss Beschluss des Gemeinderates von 2001 Schülerinnen und Schüler der Aussenbezirke bis zur vierten Klasse mit dem offiziellen Schülertransport (Taxidienst) zur Schule gebracht. Eine Transportroute führt über den Zimmerberg, die andere durch den Lauterbach.

Ein langjähriges Verfahren, welches nun mit einem gerichtlichen Vergleich abgeschlossen werden konnte, hat gezeigt, dass der Beschluss des Gemeinderates nur Schülerinnen und Schüler bis zur 4. Klasse zu transportieren, nicht mehr den heutigen gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Gemäss diversen Gerichtsentscheiden müssen neben dem Alter der Schüler auch die Länge des Schulweges, die Höhendifferenz, die Gefahren sowie der Strassen- und Wegzustand für die Beurteilung eines zumutbaren Schulweges berücksichtigt werden.

Dies hat den Gemeinderat dazu bewogen, ein Reglement über die Beiträge an unzumutbare Schulwege zu erstellen. Dieses Reglement teilt sämtliche Liegenschaften der Gemeinde in folgende vier Zonen ein:

Zone 1 Weiss	Kein Transport
Zone 2 Gelb	Transport bis und mit 4. Klasse
Zone 3 Blau	Transport bis und mit 6. Klasse
Zone 4 Rot	Transport bis und mit 9. Klasse

Das Reglement sieht vor, die Kinder der Zonen 2 bis 4 durch die Gemeinde mit dem offiziellen Transport zur Schule zu bringen. Ist dies aus organisatorischen Gründen seitens der Gemeinde nicht möglich, wird in Absprache mit den Eltern ein Privattransport entschädigt.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass mit der neuen Regelung mehr Kinder als bisher in den Genuss des Schülertransportes kommen. Dies ist mit entsprechenden Kosten verbunden. Die übergeordnete Gesetzgebung verpflichtet die Gemeinden jedoch, einen unentgeltlichen Schulbesuch zu ermöglichen. Dies beinhaltet ebenfalls die Sicherstellung eines zumutbaren Schulweges.

Die Parteien, Kommissionen sowie die Bevölkerung hatten bis am 17. August 2012 Zeit, entsprechende Mitwirkungseingaben zum Reglement zu machen. Von dieser Möglichkeit wurde erfreulicherweise rege Gebrauch gemacht. Drei Parteien sowie eine Privatperson haben innert der Eingabefrist gesamthaft zu 11 Punkten Stellung genommen resp. Bemerkungen angebracht.

Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 27. August 2012 intensiv mit den Eingaben beschäftigt. Gestützt auf diese Eingaben wurden einzelne Punkte im Reglement noch leicht angepasst.

Kosten

Die Kosten des Schülertransportes betragen für das Jahr 2011 Fr. 57'500.-. Für das Jahr 2012 belaufen sich diese hochgerechnet auf rund Fr. 81'000.-. Die steigenden Kosten sind auf die Einführung einer zweiten Taxiroute per 1. August 2011 zurückzuführen.

Heute verkehren folgende zwei offizielle Schülertransporte:

- Tour Tannenhüsli/Lauterbach/Breitenwald/Oschwand
- Tour Schupposen, Zimmerberg, Brünsberg

Die Route wird täglich, ausser Mittwochs und Freitags, vier Mal am Tag gefahren. Dies ergibt pro Woche je Route 16 Fahrten. Die Route Tannenhüsli/Lauterbach/Breitenwald/Oschwand kostet die Gemeinde Fr. 70.- pro Fahrt. Je nach Wochentag werden zwischen 3 und 12 Kinder transportiert. Die Route Schupposen/Zimmerberg/Brünsberg kostet die Gemeinde Fr. 60.- pro Fahrt. Je nach Wochentag werden zwischen 2 und 13 Kinder transportiert.

Der Kanton Bern leistet an diese Kosten Beiträge, sofern die Gemeinde nachweisen kann, dass der Schulweg für mehr als zehn Prozent der Kinder unzumutbar ist. Der Beitrag des Kantons beträgt jährlich Fr. 150.- pro Kilometer Entfernung einer Schülerin/eines Schülers vom Schulort. Dies entspricht rund 30 % der effektiven Kosten.

Momentan besuchen rund 320 Schülerinnen und Schüler die Schule Oberburg. Transportiert werden 25 Kinder. Da wir die 10 % Marke noch nicht erreichen, erhielten wir bisher noch keine Subventionen.

Mit dem Reglement ist gemäss heutiger Berechnung davon auszugehen, dass ab dem Schuljahr 2013/14 38 Kinder transportiert werden müssen. Je nach Stundenplan sowie Zu- und Wegzügen kann diese Zahl noch variieren. Die Kinder verteilen sich wie folgt auf die Klassen:

9. Klasse	1 Kind
8. Klasse	1 Kind
7. Klasse	0 Kinder
6. Klasse	4 Kinder
5. Klasse	1 Kind
4. Klasse	2 Kinder
3. Klasse	10 Kinder
2. Klasse	5 Kinder
1. Klasse	2 Kinder
2. Kindergarten	6 Kinder
1. Kindergarten	6 Kinder
Total zu transportieren	38 Kinder

Pro Taxi können maximal 12 resp. 13 Kinder transportiert werden. Dies bedeutet, dass bei Annahme des Reglementes für das Schuljahr 2013/14 ein zusätzliches Taxi notwendig wird. Maximal könnten somit 39 Kinder transportiert werden. Dieses zusätzliche Taxi löst jährliche Mehrkosten von rund Fr. 40'000.- aus.

Da jedoch bis zur 4. Klasse voraussichtlich bereits 31 Kinder sind, wäre ein zusätzliches oder grösseres Taxi so oder so nötig gewesen.

Das neue Reglement sieht nun wie folgt aus:

Gesetzliche Grundlagen

Art. 1

- Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung
- Art. 29 Abs. 2 Verfassung Kanton Bern
- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz
- Art. 49a Volksschulgesetz
- Art. 10 bis 14 Volksschulverordnung
- Merkblatt Schulungsort der Erziehungsdirektion Kt. Bern

Geltungsbereich

Art. 2

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Oberburg wohnhaften und schulpflichtigen Kinder, welche die Schule Oberburg besuchen.

Verantwortlichkeit Schulweg

Art. 3

¹Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

²Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Kinder angestrebt.

³Die Gemeinde hat nur dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Schulweg für einzelne Schüler unzumutbar ist.

Zumutbarkeit
des Schulweges

Art. 4

¹Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet sich an Hand folgender Faktoren:

- Länge des Schulweges
- Höhendifferenz
- Alter des Schülers oder der Schülerin
- Gefahren
- Strassen- bzw. Wegzustand

²Gestützt auf diese Faktoren hat der Gemeinderat die Zumutbarkeit geprüft und einen Perimeterplan erlassen. Dieser weist folgende vier Zonen auf:

Zone 1 Weiss	Kein Transport
Zone 2 Gelb	Transport bis und mit 4. Klasse
Zone 3 Blau	Transport bis und mit 6. Klasse
Zone 4 Rot	Transport bis und mit 9. Klasse

³Die Beurteilung des Einzelfalls bleibt vorbehalten.

Offizieller
Schülertransport

Art. 5

¹Der Transport der Schüler der Zonen 2 bis 4 wird grundsätzlich mittels offiziellen Schülertransports ab Sammelplatz sichergestellt.

²Ist ein solcher Transport Seitens der Gemeinde nicht möglich, werden Entschädigungen für private Fahrten ausbezahlt.

³Verzichten die Eltern auf den offiziellen Schülertransport, muss dies schriftlich erfolgen. In diesem Fall wird keine Entschädigung für private Fahrten bezahlt.

Entschädigung
private Fahrten

Art. 6

¹Die Entschädigung erfolgt nur auf Antrag mittels offiziellen Formulars.

²Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort des Schülers und der Schulanlage Stöckernfeld.

³Die Kilometerentschädigung entspricht dem vom Regierungsrat festgesetzten Ansatz für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen (Art. 113 PV).

Antragsformular

Art. 7

¹Die Antragsformulare für die Auszahlung von Schulwegentschädigungen können bei der Gemeindeverwaltung Oberburg bezogen werden.

²Ausgefüllte Antragsformulare sind jeweils bis Ende Juni des vorangehenden Schuljahres bei der Gemeindeverwaltung Oberburg einzureichen.

Antragsprüfung

Art. 8

¹Die Gemeindeverwaltung prüft die Anträge um Schulwegentschädigung formell und leitet diese zwecks materieller Prüfung und Entscheid an die Schulkommission weiter.

²Durch die Schulkommission bewilligte Anträge werden an die Finanzver-

waltung der Gemeinde Oberburg zur Auszahlung weitergeleitet.

³Abgelehnte Anträge werden durch die Schulkommission begründet an die Antragsteller retourniert.

⁴Entscheide der Schulkommission können beim Gemeinderat Oberburg angefochten werden. Dieser erlässt anschliessend eine anfechtbare Verfügung.

Gültigkeit

Art. 9

¹Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

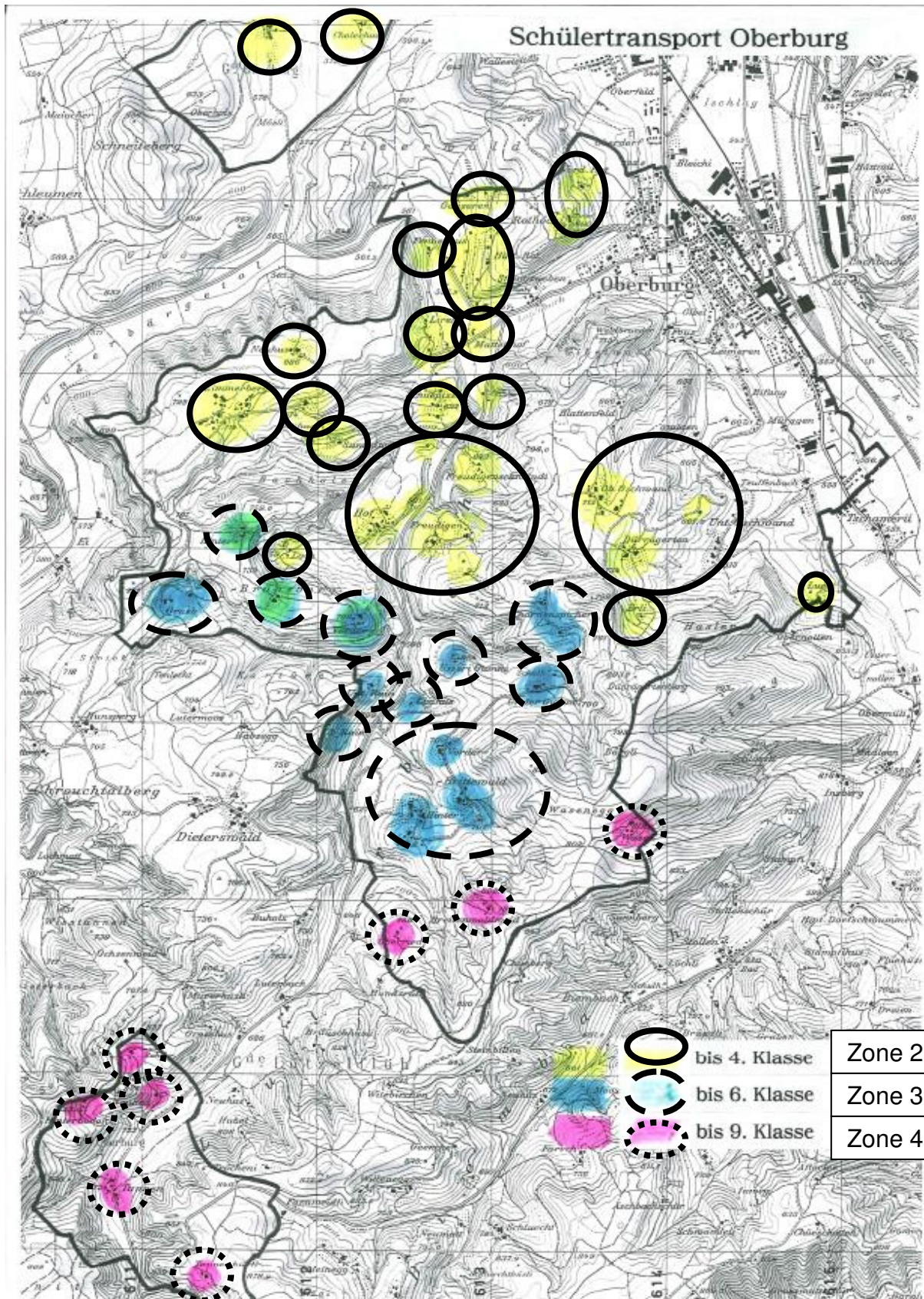
²Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.

Inkrafttreten

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Anhang I (Perimeterplan)



Antrag des Gemeinderates

1. Das Reglement über die Beiträge an unzumutbare Schulwege ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Beat Kühni

Er erinnert, dass die Gemeinde mit den Schulhausschliessungen damals viel Geld gespart hat. Die Mehrkosten für den Transport fallen daher tiefer aus.

Alfred Häusler

Für ihn ist der Schulweg vor allem im Winter ein Problem. Im Sommer könnten die Kinder den Weg noch eher mit dem Velo oder Mofa zurücklegen.

Martin Schwander bedankt sich für dieses Votum. Dies muss sicher operativ bei der Erstellung des nächsten Fahrdienstplanes geregelt werden.

Ruedi Brenner

Er findet das Reglement eine gute Sache. Ihm ist jedoch aufgefallen, dass der Titel „für die Beiträge an unzumutbare Schulwege“ sehr negativ tönt. Er stellt deshalb den Antrag, den Titel wie folgt abzuändern: „Reglement über die Beiträge an Schulwege“.

Ruth Kobel

Sie interessiert, wie die Kosten für den Transport der Kinder aus Lützelflüh verrechnet werden.

Martin Zurflüh informiert, dass die effektiven Transportkosten der Gemeinde Lützelflüh weiterverrechnet werden.

Beat Kühni

Der Beschluss des grossen Rates betreffend der Streichung der Subventionen des Schülertransportes ist noch nicht definitiv. Ev. gibt es hier trotzdem noch einen finanziellen Beitrag des Kantons.

Marc Brünisholz

Er fragt sich, ob wir uns die Kosten von Fr. 120'000.- pro Jahr für den Schülertransport überhaupt leisten können.

Beat Brechbühl erklärt, dass der Betrag sehr happig ist für unsere angespannten Gemeindefinanzen. Die Finanzen spielen jedoch keine relevante Rolle, da der Schülertransport keine frei wählbare sondern eine obligatorische Aufgabe ist.

Beat Kühni

Er erwähnt weiter, dass kleinere Schulklassen erheblich teurer sind als grössere Klassen. Die Gemeinde konnte durch die Klassenzusammenlegungen der vergangenen Jahre Kosten sparen.

Abstimmung

Antrag Ruedi Brenner	44
Antrag Gemeinderat	32

Der Antrag Ruedi Brenner erhält mehr Stimmen. Das Reglement heisst somit „Reglement über die Beiträge an Schulwege“.

Beschluss (53 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen)

1. Das Reglement über die Beiträge an Schulwege wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat ist zur Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

**74/2012 4.1101.1 Dachsanierung Primar- und Sekundarschulhaus:
Kreditgenehmigung**

Referent: Gemeinderat Fritz Lüdi

Sachverhalt

Das Primarschulhaus und das Sekundarschulhaus Stöckern wurden 1965 erstellt. Je länger wie mehr werden am beinahe 50-jährigen Gebäude Unterhaltsarbeiten nötig.

Die Baukommission hat für die Sanierung der beiden Steildächer Fr. 285'000.- im Investitionsprogramm eingestellt. Die Arbeiten waren für 2016/2017 vorgesehen.

Anfang Februar 2012 hat uns die Energie- und Wasserversorgung Oberburg mitgeteilt, dass sie am Bau einer Fotovoltaikanlage interessiert sei. Die beiden Steildächer der Schulanlage Stöckernfeld wären auf Grund ihrer Lage und Neigung ideal.

Ende Februar hat diesbezüglich ein erstes Gespräch zwischen Vertretern der EWO sowie der Einwohnergemeinde Oberburg stattgefunden. Am 16. April 2012 hat der Gemeinderat beschlossen, dass er die Planung und Erstellung einer Fotovoltaikanlage durch die EWO auf unseren Dächern grundsätzlich befürwortet.

Von der geplanten Zusammenarbeit erhoffte sich der Gemeinderat Synergien und Kosteneinsparungen bei der so oder so notwendigen Dachsanierung.



Dachseiten Süd/Ost Primar- und Sekundarschulhaus Stöckern

Für die weiteren Abklärungen hat der Gemeinderat eine Projektgruppe eingesetzt. Dieser gehören folgende Personen an:

- Ernst Bolzli, Gemeinderatspräsident
- Fritz Lüdi, Gemeinderat Ressort Bauten
- Bernhard Kramer, Betriebsratspräsident EWO
- Fritz Wyss, Betriebsleiter EWO
- Hanspeter Stauffer, Elektromonteur EWO
- Urs Berger, Bauverwalter Gemeinde
- Martin Zurflüh, Gemeindeschreiber

In mehreren Sitzungen hat die Projektgruppe ein entsprechendes Projekt ausgearbeitet. Die Eckdaten sehen wie folgt aus:

Fläche	Dachseite Süd/Ost Primar- und Sekundarschulhaus	500	m ²
Produktion	Ca. 12'000 Kwh pro 100 m ² /Jahr	60'000	Kwh
Kosten	Investitionssumme (Fotovoltaikanlage)	300'000	CHF

Nach Vorliegen der diversen Offerten und Varianten hat sich die Projektgruppe für eine In-Dach-Fotovoltaikanlage entschlossen. Diese hat optische und technische Vorteile. Zudem spart diese Variante der Gemeinde Kosten, da die ganze Dachseite durch die Anlage bedeckt wird. Ein Unterdach aus Eternit ist nicht mehr notwendig. Die Anlage wird vollständig ins Dach integriert und mit Anpassblindelementen abgeschlossen. Die ganze Dachseite wird somit vollständig durch die EWO erstellt. Die Mehrkosten für die EWO bei dieser Variante betragen rund Fr. 20'000.-.

Bei den Planungsarbeiten wurde festgestellt, dass die heutige Isolation der beiden Schulhausdächer ungenügend ist. Die heutige Isolation ist nur noch 4-6 cm dick. Es macht daher Sinn, im Zuge der Dachsanierung auch die Isolation zu erneuern. Die

neue Isolation soll künftig rund 20 cm betragen. Dies hat eine markant höhere Wärmedämmung und daher einen finanziellen und ökologischen Mehrnutzen zur Folge. Aus diesem Grund wurde neben der Dachsanierung auch noch die Neuisolation ausgeschrieben.

Kosten

Die Kosten der Dachsanierung (ohne Fotovoltaikanlage) sehen für die Einwohnergemeinde Oberburg wie folgt aus:

Gerüst	Fr.	35'000.00
Isolation	Fr.	84'000.00
Sanierung je einer Seite Steildächer	Fr.	99'000.00
Bauleitung/Bauführung/Reserve	Fr.	12'000.00
Total Variante In-Dach	Fr.	230'000.00

Die Kosten der Fotovoltaikanlage werden vollständig durch die EWO übernommen. Wie erwähnt hat die gewählte In-Dach-Variante den Vorteil, dass pro Liegenschaft eine Dachhälfte durch die EWO saniert wird.

Zeitplan

Die Energie- und Wasserversorgung Oberburg ist an einer raschen Realisierung der neuen Fotovoltaikanlage interessiert. Da es jedoch keinen Sinn macht, eine Fotovoltaikanlage auf ein „altes“ Dach zu montieren, müssen die für die Jahre 2016/17 vorgesehenen beiden Dachsanierungen vorgezogen werden.

Der Zeitplan sieht vor, dass das Dach des Sekundarschulhauses im Sommer 2013 saniert wird. Die Kosten inkl. Isolation und Gerüst betragen für die Gemeinde für diese Liegenschaft Fr. 110'000.-. Das Dach des Primarschulhauses wird im Sommer 2014 in einer zweiten Etappe saniert. Hier betragen die Kosten Fr. 120'000.-.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Sanierung der beiden Nord/West-Dachseiten inkl. Neuisolation ist ein Investitionskredit von Fr. 230'000.- zu bewilligen.
2. Die Energie- und Wasserversorgung Oberburg ist zu ermächtigen, auf den beiden Süd/Ost-Dachseiten auf eigene Kosten eine In-Dach-Fotovoltaikanlage zu realisieren.
3. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu ermächtigen.

Diskussion

Keine Wortmeldungen.

Beschluss (Grosses Mehr ohne Gegenstimme)

1. Für die Sanierung der beiden Nord/West-Dachseiten inkl. Neuisolation wird ein Investitionskredit von Fr. 230'000.- bewilligt.
2. Die Energie- und Wasserversorgung Oberburg wird ermächtigt, auf den beiden Süd/Ost-Dachseiten auf eigene Kosten eine In-Dach-Fotovoltaikanlage zu realisieren.
3. Der Gemeinderat wird zur Umsetzung des Beschlusses ermächtigt.

Sachverhalt

Unter diesem Thema werden Informationen des Gemeinderates weitergegeben sowie Anfragen aus dem Kreise der Anwesenden beantwortet:

Verlosung Tickets SCL Tigers

Unter den Anwesenden werden 2x2 Tickets der SCL Tigers für das Spiel vom 12. Januar 2013 gegen Lugano in Langnau verlost.

Verabschiedung Ernst Bolzli, Martin Schwander und Maria Izzo

Die Gemeinderatsvizepräsidentin Rita Sampogna verabschiedet die drei austretenden Ratsmitglieder und würdigt kurz ihre grosse Arbeit in den vergangenen Jahren.

Die offizielle Verabschiedung findet im Rahmen des Schlussessen des Gemeinderates statt.

Hanspeter Schmied

Er erinnert an die Gemeindeversammlung vom 11. November 2010 an welcher 105 Personen teilgenommen haben. Damals ging es um die ÜO Golfpark. Bis heute wurde das versprochene Freizeitgelände (Grillplatz) nicht erstellt. Ebenfalls wurde die Anpassung an der Linienführung des Radweges noch nicht umgesetzt.

Er fordert den Gemeinderat auf, diese Auflagen in der ÜO durchzusetzen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen.

Im Anschluss an die Versammlung fand die Jungbürgerfeier statt. Von den 37 Jungbürgerinnen und Jungbürgern nehmen 15 persönlich teil.